

**Amtsblatt der Stadt Tittmoning
Nr. 8/2021 vom 23.03.2021**

9/2021

Bekanntmachung der Stadt Tittmoning vom 23.03.2021

Az.: 631-07

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet Weilham-Nord als Eigentümerweg ge-
mäß Art. 6 BayStrWG**

Die Stadt Tittmoning erlässt folgende

Verfügung

1. Die nachfolgend bezeichnete Straße im Baugebiet Weilham-Nord, welche in beiliegendem Lageplan rot gekennzeichnet ist, wird gemäß Art. 6 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) als Eigentümerweg gewidmet:

Bezeichnung: **Weilham-Nord**

Stadt Tittmoning
Landkreis Traunstein

Fl.Nr.: 1498/5 Teilfl. und 1500 Teilfl., Gemarkung Törring

Hauptstraßenzug:

Anfangspunkt: Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Weilham-Unteröd“ (km 0,000)

Endpunkt: Nordöstliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1500/9, Gemarkung Törring (km 0,106)

Südlicher Seitenarm:

Anfangspunkt: Abzweigung vom Hauptstraßenzug an der nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1500/10, Gemarkung Törring (km 0,106)

Endpunkt: Nördliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1500/11, Gemarkung Törring (km 0,145)

Länge: 0,145 km

Straßenbaulasträger: Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1498/5 und 1500, Gemarkung Törring

Der beigefügte Lageplan vom 17.02.2021 ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

2. Die Widmungsverfügung nach Ziffer 1. gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Tittmoning als bekannt gegeben und somit als wirksam.

Gründe

I.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Tittmoning hat in seiner Sitzung vom 09.03.2021 beschlossen, die neugebaute Straße im Baugebiet Weilham-Nord gemäß Art. 6 BayStrWG als Eigentümerweg zu widmen. Eigentümerwege sind gemäß Art. 53 Nr.3 BayStrWG Straßen, die von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden. Die Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weilham-Nord“ erhält durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

II.

Die Zuständigkeit der Stadt für den Erlass dieses Verwaltungsaktes ergibt sich aus Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayStrWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

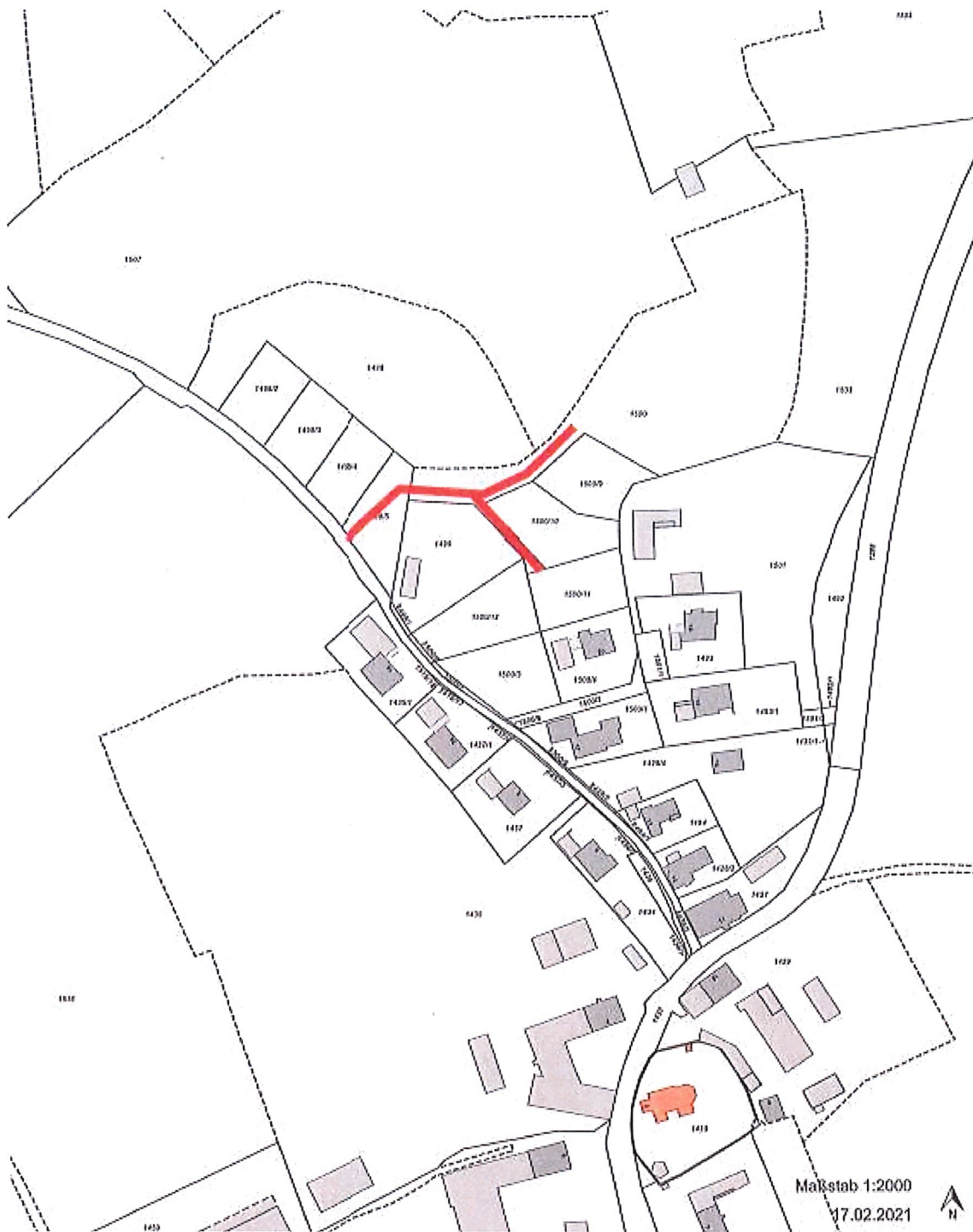
**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

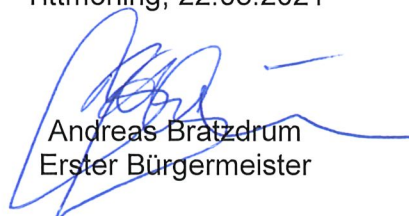
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Tittmoning, 22.03.2021


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister